

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Sven Tamer Forst

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

In Bürogemeinschaft:

Elisa Catic-Redemann

Rechtsanwältin

Dr. Jacqueline Neumann

Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon (0221)921513-0
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

436-135/17 f-yö
24.04.2017

EILT ! BITTE SOFORT VORLEGEN!

(Versammlung am 28.4.2017)

A n t r a g

gem. § 80a I, III VwGO

1. des Coordination gegen Bayer Gefahren e.V., vertreten durch Herrn Axel Köhler-Schnura, Schweidnitzer Straße 41, 40231 Düsseldorf
2. des Herrn Simon Ernst, Wolfstr. 5, 53111 Bonn

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schön, Reinecke, Forst, Ebertplatz 10, 50668 Köln

g e g e n

die Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111
Bonn

- Antragsgegner -

w e g e n

Versammlungsrecht i.V.m. StVO

Wir zeigen an, dass wir die Antragsteller vertreten. Eine Vollmacht fügen wir bei (**Anlage**).
Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

**die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage der
Antragsteller gegen den die BAYER AG begünstigenden Bescheid der
Antragsgegnerin vom 20.03.2017 wiederherzustellen.**

Den streitgegenständlichen Bescheid überreichen wir als

- Anlage Ast 1 -

Wir weisen vorab darauf hin, dass wir zeitgleich mit diesem Antrag einen Antrag gem. § 80 V
VwGO gegen seitens des Polizeipräsidiums Bonn den Antragstellern erteilte versamlungs-
beschränkende Auflagen beim VG Köln erhoben haben. Die dort angegriffene Auflage Nr. 1
betrifft die Verlegung des angemeldeten Versammlungsorts, welche insbesondere mit der
Existenz des hier streitgegenständlichen Bescheides der Antragsgegnerin begründet wird.
Beide Anträge haben somit einen sehr engen tatsächlichen und rechtlichen versamlungs-
bezogenen Sachzusammenhang, so dass zwecks einheitlicher Überprüfung dieselbe Kammer
zuständig sein sollte. Diesen Antrag überreichen wir (ohne Anlagen) als

- Anlage Ast 2 -

B e g r ü n d u n g :

Der Antragsteller zu 2. hat für den Antragsteller zu 1. als Veranstalter eine Versammlung für
den 28.4.2017 in Bonn auf dem Platz der Vereinten Nationen vor dem Kongresszentrum
WCCB angemeldet. Der Antragsteller zu 2. ist darüber hinaus Versamlungsleiter.

1.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die „*Erlaubnis zur Straßensperrung*“ der Antrags-
gegnerin zugunsten der Bayer AG vom 20.3.2017, welche am 28.4.2017 im neuen Kongress-
zentrum WCCB in Bonn ihre jährliche Hauptversammlung der Aktionäre abhält, wobei dieses
Jahr auch der Vorstand des MONSANTO-Konzerns teilnimmt.

Die Versammlungsanmeldung erfolgte mit Schreiben vom 1. März 2017 sowie mit Konkretisierungen vom 11.3. und 17.3.2017. Eine weitere Versammlung wurde am 4. März durch den Verein „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft“ angemeldet, wobei beide Versammlungen im Rahmen des Kooperationsgespräches zusammengeführt wurden. Die Anmeldeunterlagen überreichen wir als

- Anlagenkonvolut Ast 3 -

Die Versammlung soll demnach auf dem Platz der Vereinten Nationen im Bereich des dortigen zur Hauptversammlung der Bayer AG führenden Eingangs des WCCB stattfinden. Am bzw. vor dem Eingang zum WCCB sollen durch ca. 6-8 Personen Informationsblätter verteilt werden, ohne dass dabei eine Behinderung des Zugangs zur Hauptversammlung erfolgt. Herein- und herausgehende Personen werden nicht aufgehalten. Der übrige Teil der Kundgebung mit ca. 100 bis 200 Personen soll nicht im unmittelbaren Eingangsbereich vor den Türen stattfinden, sondern die Positionierung soll in ca. 10 bis 15 Metern Entfernung vom Eingang erfolgen, wobei auch eine mobile Bühne mit Lautsprecheranlage in Form eines 7,5 t-LKW vorhanden sein soll.

Im Rahmen des von der Versammlungsbehörde geführten Kooperationsgesprächs erfuhren die Antragsteller erstmalig in Umrissen von einer „Sondernutzungserlaubnis“ der Bayer AG, wonach im Bereich des Platzes der Vereinten Nationen, für welchen die Versammlung angemeldet war, ein Zelt aufgebaut werden sollte. Den konkreten Bescheid, welcher sich als „Erlaubnis zur Straßensperrung“ erwies, erhielten die Antragsteller auf Nachfrage des Unterzeichners von der Polizei Bonn am 31.3.2017. Der zugrundeliegende Plan, aus welchem sich die konkreten Absperrungen ergeben und auf welchen in der schriftlichen Erlaubnis Bezug genommen wird, wurde dem Unterzeichner erst auf Nachfrage ebenfalls am 31.3.2017 zugesandt und der Bescheid damit erstmalig vollständig zur Kenntnis gebracht. Im weiteren E-mail-Verkehr, beigefügt als

- Anlage Ast 4 -

wurde den Antragstellern der Plan, welcher keinerlei Legende/Erklärungen enthält, erläutert. Demnach stellen die grünen Linien im Plan (welcher von der Bayer AG gezeichnet wurde) Zäune dar, welche von der Bayer AG aufgestellt werden dürfen. Mit diesen Zäunen wird der

komplette Platz der Vereinten Nationen gesperrt, d.h. Ein Durchqueren des Platzes ist nicht möglich. Bei den eingezeichneten Eingängen sollen nur Bayer-Aktionäre Zugang haben. Die Art des Zauns ist nicht weiter definiert, wobei im Rahmen der vorgerichtlichen Kommunikation mit der Antragsgegnerin die diesseitige Vermutung unwidersprochen blieb, dass eine die normale Kopfhöhe überschreitende blickdichte Umzäunung zu erwarten sei.

Die roten Linien stellen gem. Auskunft der Antragsgegnerin ebenfalls eine Umzäunung dar. Auf dem Plan ist schließlich das geplante Zelt eingezeichnet.

Als

- Anlage Ast 5 -

überreichen wir den der Straßensperrungserlaubnis zugrundeliegenden per E-Mail gestellten Antrag der Bayer AG. Dort wird die Erforderlichkeit der Erlaubnis mit unkonkret gehaltenen Sicherheitsbedürfnissen begründet, indem es heißt:

„Zu diesem Zweck sind umfangreich Maßnahmen zur Sicherstellung einer funktionierenden Infrastruktur aber auch zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Eine der notwendigen Maßnahmen ist die lückenlose Überprüfung der Personenzutrittsberechtigung zur Veranstaltung. Hierzu beabsichtigen wir- gemäß des Ihnen vorliegenden Plans- die Errichtung eines Zeltbaus auf dem Vorplatz des WCCB. Dadurch wird es notwendig, den Aufstellbereich des Zeltes mit Zaunelementen einzufrieden, um zum einen den gefahrlosen Besuch der Teilnehmer und Aktionäre sicher zu stellen und zum anderen den notwendigen Anforderungen der Brandschutz- und Rettungskräfte Rechnung zu tragen.“

Die Antragsgegnerin wurde mit als

- Anlage Ast 6 -

beigefügtem Schreiben kontaktiert und unter Fristsetzung bis zum 13.4.2017 aufgefordert, die ihrerseits der Bayer AG erteilte Straßensperrungserlaubnis (einschließlich des Zeltaufbaus) zu widerrufen. Mit Schreiben vom 13.4.2017, beigefügt als

- Anlage Ast 7 -

lehnte die Antragsgegnerin dies mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Platz der Vereinten Nationen nicht mehr um eine als Straße gewidmete Verkehrsfläche handele, sondern diese gem. § 7 StrWG NRW eingezogen worden sei. Die Antragsgegnerin habe diese eingezogene Fläche der „Bonn Conference Center GmbH“ zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen. Weiter vertritt die Antragsgegnerin darin die Auffassung, dass sie *jederzeit* berechtigt sei, *„die Öffentlichkeit von dieser Fläche auszuschließen, wenn diese für Veranstaltungen im Kongresszentrum genutzt werden soll“*.

Daraufhin wurde die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18.4.2017 um Überlassung der zugrundeliegenden Dokumente – Einziehungsnachweis, sowie Nutzungs- und Übertragungsvertrag mit der Bonn Conference Center GmbH – gebeten unter Fristsetzung (wegen des immer näher rückenden Versammlungstermins) bis zum 19.4.2017.

Ferner wurde die Antragsgegnerin um Mitteilung gebeten, wann sie erstmalig Kontakt mit der Versammlungsbehörde wegen der Veranstaltungen am 28.4.2017 hatte.

Mit Schreiben vom 20.4.2017 wurden die erwünschten Auskünfte erteilt, dabei aber der Nutzungs- und Überlassungsvertrag nicht herausgegeben, sondern nur eine kurze Passage zitiert.

- Anlagenkonvolut Ast 8 -

Eine nachfolgende nochmalige Aufforderung blieb ohne Ergebnis. Ein Widerruf der Erlaubnis erfolgte nicht. Im letzten Schreiben erwähnt die Antragsgegnerin eine Verlegung des Absperrzauns, wie sie auch von der Versammlungsbehörde (siehe Parallelverfahren) impliziert wurde. Eine konkrete Änderung der Straßensperrungserlaubnis durch die Antragsgegnerin wurde den Antragstellern indes nicht bekanntgegeben, so dass sich der Antrag auf die Erlaubnis in ihrer Form vom 20.3.2017 bezieht.

2.

a.

Die hier relevanten Vorschriften des § 46 StVO und § 29 StVO sind für sich allein genommen nicht drittschützend. Ein Drittschutz kann sich aber aus anderen Gründen ergeben (vgl. OVG

Münster, Beschluss vom 30.07.2007, 11 B 1138/07, Rn 5, zitiert nach juris). Den Drittschutz vermittelt vorliegend die Versammlungsfreiheit der Antragsteller aus Art. 8 GG, welche ihre Versammlung für dieselbe Fläche angemeldet haben, für die die Straßensperrungserlaubnis gem. § 46 Nr. 8 StVO erteilt wurde. Durch die Straßensperrungserlaubnis können die Antragsteller in ihrer Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG verletzt ein.

Aufgrund der vorliegenden drittschützenden Wirkung ist die Antragsbefugnis gem. § 42 II VwGO analog gegeben.

b.

Das Suspensivinteresse der Antragsteller überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin und der Bayer AG an der Vollziehung des anzufechtenden Verwaltungsakts, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Straßensperrungserlaubnis sich als formell fehlerhaft darstellt und sich der Bescheid im Übrigen als formell und materiell offensichtlich rechtswidrig erweist.

aa. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Behörde muss das an dem Ausschluss des Suspensiveffekts bestehende öffentliche Interesse besonders auf den Einzelfall bezogen begründen. Eine solche Begründung enthält die streitgegenständliche Erlaubnis nicht. Unter der Überschrift „Anordnung der sofortigen Vollziehung“ werden lediglich pauschale und formelhafte Wendungen genutzt, was keine ordnungsgemäße Begründung darstellt (OVG Münster, NWVBl. 2001, 478).

Die Begründung ist ebenfalls unter dem Gesichtspunkt ungenügend, dass sie nicht über jenes Interesse hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (OVG Münster, NvwZ 1998, 977).

bb. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Die Straßensperrungserlaubnis ist bereits formell rechtswidrig, weil eine ordnungsgemäße Begründung iSd § 39 VwVfG nicht vorhanden ist. Selbst wenn man den nachfolgenden Schriftverkehr zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin berücksichtigt und als Nachholung der Begründung ansieht, fehlt es an der Ordnungsgemäßheit. Denn bei der Ausnahmegenehmigung des § 46 StVO handelt es sich ausweislich des Wortlautes um eine Ermessensnorm. Bei Ermessenverwaltungsakten müssen in der Begründung Ermessenserwägungen erkennbar sein, um den Anforderungen des § 39 VwVfG zu genügen .

Die Straßensperrungserlaubnis ist auch materiell rechtswidrig und verletzt die Versammlungsfreiheit der Antragsteller als Drittschutz gewährende Rechtsposition.

Die Behörde ist im Rahmen des § 46 StVO gehalten, die unterschiedlichen Belange unter Berücksichtigung des Verhältnis-mäßigkeitsgrundsatzes und der Belange der Anlieger gegen die Interessen des Berechtigten abzuwägen (Freymann/Wellner, jurisPK-StrVerkR, § 46 StVO, Rn 7, m.w.N.).

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen der Bayer AG einerseits und der Antragsteller andererseits wurde nicht vorgenommen. Vielmehr wurden allein die Belange der Bayer AG berücksichtigt, was sich bereits deutlich an der von der Antragsgegnerin kundgetanen Auffassung zeigt, dass sie befugt sei, die Öffentlichkeit „jederzeit“ von der streitgegenständlichen Fläche auszuschließen. Die Versammlungsfreiheit der Antragsteller wurde im Schriftverkehr noch nicht einmal ansatzweise als zu berücksichtigendes Schutzgut erwogen

Die angeführten Sicherheitsgründe, die die großflächige Straßensperrungserlaubnis einschließlich Zeltaufbau, rechtfertigen sollen, sind zudem nicht plausibel. Die Antragsteller gehen aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass die angebliche Konstruktion eines Sicherheitsbereichs durch die Bayer AG allein dazu dienen soll, die Aktionäre nicht der Protestkundgebung auszusetzen und auch eine große räumliche Trennung zu den internationalen Pressevertretern herzustellen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht ansatzweise konkret ausgeführt wird, welche Art von Überprüfungen erfolgen sollen, wie diese genau aussehen sollen und was für Infrastruktur hierfür benötigt wird. Es ist insbesondere nicht erkennbar, weshalb man für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ein Zelt benötigt, wenn das für die Veranstaltung angemietete Gebäude ein vor kurzem eröffnetes, modernes Konferenzzentrum darstellt, in welchem internationale politische Treffen wie etwa das G20-Treffen Mitte Februar 2017, stattfinden und in Zukunft stattfinden sollen. Das WCCB verfügt über eigene ausreichende Sicherheitsinfrastruktur. Wir fügen als

- Anlage Ast 9 -

einige Ausdrücke aus dem online-Auftritt des WCCB bei. Daraus ergibt sich, dass sich genau im Eingangsbereich zwei Multifunktionsräume befinden (MF 1 und MF2), die speziell auch als Räume zur Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsschleusen genutzt werden können.

Dass WCCB hat Säle für bis zu 5.000 Personen. Bei der Bayer AG sollen laut Polizeiangaben 3.500 Aktionäre teilnehmen. Das von der Stadt Bonn beworbene Konferenzzentrum würde als solches wohl eher untauglich sein, wenn man bei jeder mäßig großen Veranstaltung ein Zelt auf dem Platz der Vereinten Nationen aufbauen müsste. Die Antragsgegnerin hat nicht im Ansatz geschildert, warum die Sicherheitsüberprüfungen nicht im Konferenzzentrum stattfinden können. Diesbezüglich ergibt sich auch nichts aus dem Antrag der Bayer AG auf Erlaubniserteilung und ebenso wenig aus der Erlaubnis selbst.

Soweit die Antragsgegnerin, genauso wie die Versammlungsbehörde, zuletzt *erstmalig* das Bestehen einer Terrorgefahr zur Rechtfertigung heranzieht, verkennt sie, dass es sich polizeirechtlich und versammlungsrechtlich allenfalls um eine abstrakte Gefahr handelt, die potentiell überall auftreten kann. Tatsachen für eine solche konkrete und auch unmittelbare Gefahr sind nicht erkennbar. Selbst die Bayer AG hat eine solche Gefahr in ihrem Antrag nicht erwähnt.

Hinzu kommt die Frage, warum für eine Sicherheitsüberprüfung im Zelt eine komplette Straßensperrung vorgenommen werden muss. Welche Infrastruktur in diesem Bereich vonnöten ist, lässt sich weder der Bestätigungsverfügung, noch dem Antrag der Bayer AG, noch der Erlaubnis der Antragsgegnerin entnehmen.

Dagegen wird das Interesse der Antragsteller an der Durchführung einer Versammlung in Sicht und Hörweite am angemeldeten Ort vollständig ignoriert.

Die Antragsgegnerin hätte dabei auch berücksichtigen müssen, dass die Versammlung deutlich vor dem Antrag der Bayer AG angemeldet wurde und insoweit das Erstanmelderprivileg gilt. Die im außergerichtlichen Schriftverkehr erfolgte Behauptung, man habe von der Versammlung erstmalig am 31.3.2017 durch den Unterzeichner erfahren, ist kaum glaubhaft, wenn man bedenkt, dass gerade bei politisch kritisierten Veranstaltungen eines Weltkonzerns immer mit Protestkundgebungen zu rechnen ist. Insbesondere aber hat die Versammlungsbehörde im Kooperationsgespräch bereits von der Straßensperrungserlaubnis Kenntnis gehabt. Es ist nicht anzunehmen, dass die Antragsgegnerin mit der Versammlungsbehörde kommuniziert und sie über die Straßensperrungserlaubnis informiert, ohne selbst die Information einer Versammlungsanmeldung seitens der Versammlungsbehörde zu erhalten.

Letztlich kommt es darauf nicht. Denn die Antragsgegnerin hätte das Bestehen der Versammlungsanmeldung jedenfalls kennen müssen, sich also selbst bei der Versammlungsbehörde informieren müssen.

Schließlich ist ungeachtet der Frage der zeitlichen Abfolge von Anmeldung der Versammlung und Antrag der Bayer AG bzw. Erlaubniserteilung ohnehin eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Wägt man die widerstreitenden Interessen ab, so überwiegt das Interesse der Antragsteller an der Durchführung der Versammlung am angemeldeten Ort dasjenige der Bayer AG an der Straßensperrung. Die Sicherheitsüberprüfungen können, wie gezeigt, genauso gut im Gebäude vorgenommen werden, jedenfalls wird keine weiträumige Absperrung benötigt. Die Versammlung hingegen wird durch die Straßensperrung außer Sicht- und Hörweite gebracht und damit wesentlich beeinträchtigt.

Zur weiteren Begründung erlauben wir uns auf die Ausführungen im gegen die Versammlungsbehörde eingereichten Antrag nach § 80 V VwGO Bezug zu nehmen, insbesondere dort unter Ziffern 3a und 3b.

Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage ist somit gem. § 80a III, I Nr.2, § 80 V VwGO wiederherzustellen.

Die Anfechtungsklage in der Hauptsache wird kurzfristig eingereicht werden.

Aus den genannten Gründen ist dem Antrag stattzugeben.

Forst/Rechtsanwalt